

Statut

Veritatem quaerens (EO)



AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
AGENTUR DER EINNAHMEN-AMT BRIXEN-BRUNECK

Registrato in data odierna

Registriert mit heutigem Datum

15 LUG. 2022

al n.

unter Nr

Versate €

Eingezahlt

13913

Serie 3

imposta registro €

Registergeb. €

interessi/sanzioni €

Zinsen/Strafgeb. €

ante art. 82 c. 3

dritter Sektor

L'assistente Ausserhofer Ernst *

*Firma su delega del Direttore Provinciale



Inhaltsverzeichnis

1. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN	3
2. MITGLIEDER	5
3. ORGANE DES VEREINS	7
4. VERTRETUNG IN VEREINSFREMDEN INSTITUTIONEN	11
5. ALLGEMEINE RÜCKTRITTSREGELUNG	11
6. VERANKERUNG DES VEREINS	12
7. DAS KONTROLLORGAN: ZUSAMMENSETZUNG, AMTSDAUER UND FUNKTIONSWEISE	12
8. DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	13
9. HAFTUNG DER VEREINSORGANE	13
10. VEREINSBÜCHER UND REGISTER	14
11. ZWECKBESTIMMUNG DES VEREINSVERMÖGENS UND GEMEINNÜTZIGKEIT	14
12. GELDMITTEL	14
13. JAHRESABSCHLUSS	15
14. AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ÜBERTRAGUNG DES VERMÖGENS	16
15. VERWEIS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	16



1 Grundlegende Bestimmungen

1.1. Name, Sitz, Dauer und Tätigkeit des Vereins

a) Im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (nachstehend auch als „x des Dritten Sektors“ bezeichnet) und der einschlägigen für Vereine geltenden Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches wird der nicht anerkannte Verein mit dem Namen „*veritatem quaerens*“ gegründet, nachstehend auch kurz „Verein“ genannt. Er ist als Ehrenamtliche Organisation (EO) verfasst.

b) Nach der Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors und nach der Eintragung des Vereins in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses, wird der Verein auf jeden Fall mit der Bezeichnung „Veritatem quaerens EO“ geführt.

Ab diesem Zeitpunkt verwendet der Verein in seinen Schriftstücken, im Schriftverkehr und in den für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen den Namenszusatz „EO“.

Bis zur Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors können die Abkürzung „EO“ oder Namenszusatz „ehrenamtliche Organisation“ auf jeden Fall im Vereinsnamen geführt werden, wenn der Verein als ehrenamtliche Organisation im Sinne des Gesetzes Nr. 266/1991 eingetragen ist.

c) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Innichen. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Innichen erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.

d) Der Verein versteht sich als ein sprachgruppenübergreifendes Kollektiv Studierender und Personen, welche ein Studium abgeschlossen haben. Hauptaufgabe des Vereins ist es, eine Plattform zu schaffen, in welcher diskutiert, philosophiert und ein Austausch verschiedener Meinungen und Wissensrichtungen möglich gemacht werden kann.

Weiters macht es sich der Verein zur Aufgabe, öffentliche Diskussions- sowie Vortragsabende abzuhalten, bei welchem über gesellschaftsrelevante Themen – welche von öffentlichem Interesse sein könnten – diskutiert wird. Der Verein verfolgt hier einen explizit bildenden Auftrag.

e) Der Verein bezieht sowohl zu kommunalen wie zu kulturellen, naturwissenschaftlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Themen Stellung. Der Verein tritt diesbezüglich in der Öffentlichkeit auf und setzt entsprechende Maßnahmen.

f) Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht und die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt; der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder in Anspruch.

g) Die Aufgaben des Vereins werden zum Wohle der lokalen und regionalen Gesellschaft vollzogen. Die vom Verein ausgehenden Tätigkeiten und Veranstaltungen stehen jedoch allen Personen unabhängig von ihrem kulturellen, religiösen oder ethnischen Hintergrund offen.

h) Der Verein ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig.

i) Der Verein kann Sektionen oder Zweitsitze einrichten.

j) Der Verein hat unbegrenzte Dauer.

1.2. Leitbild und Selbstverständnis des Vereins



Der Verein ist überparteilich und konfessionslos; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.

b) Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele, dadurch dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten Dritter ausübt.

c) Der Verein ist in den folgenden Bereichen tätig Art. 5, Absatz 1, Buchst. v) ,w) und d) GvD 117/2017):

- I. Förderung einer Kultur der Legalität, des Friedens zwischen den Völkern, der Gewaltlosigkeit und der waffenlosen Verteidigung;
- II. Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und der Nutzer der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse, Förderung der Chancengleichheit und von Initiativen zur gegenseitigen Hilfe, einschließlich der Zeitbanken gemäß Artikel 27 des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000, und der in Artikel 1, Absatz 266 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 genannten solidarischen Einkaufsgemeinschaften;
- III. Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeit von sozialem Interesse für Bildungszwecke.

1.3 Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- a) Sprachgruppenübergreifender öffentlicher Meinungs- und –Wissensaustausch;
- b) Stellung nehmen zu gesellschaftsrelevante Themen im sozialen und kulturellen Bereich.

1.4 Tätigkeit

- a) Zur Erreichung der oben genannten Ziele kann der Verein folgende Tätigkeiten ausüben:
 - I. Organisation von Bildungsarbeit und Information der Bürger*innen mit eigenen Veranstaltungen und in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Dritten Sektors und Bildungseinrichtungen zur Entwicklung eines politischen Selbstbewusstseins und Erlangung einer Gleichberechtigung aller Geschlechteridentitäten und Abbau geschlechterdiskriminierender Formen;
 - II. Einrichtung einer Beobachtungsstelle zur Offenheit, Solidarität und Kritikfähigkeit der Menschen;
 - III. Einladung von Referenten zu fachspezifischen Themen;
 - IV. Organisation von Diskussionsveranstaltungen über Verantwortlichkeit der Bürger*innen - auch im Hinblick auf die Vorgaben der Europäischen Union.
 - V. Organisation von Weiterbildungskursen im beruflichen und sozialen Bereich;
 - VI. jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.
- b) Der Verein kann laut Art. 6 des x des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten x und in den Durchführungsbestimmungen zum x festgelegt sind.
- c) Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen



und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des x des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

- d) Der Verein bezweckt im allgemeinen Interesse der Gesellschaft die Weiterbildung sowie Information von Bürger*innen und Interessierten. Der Verein richtet sich nach Grundsätzen der Gleichheit, unabhängig von Sprachgruppe, Geschlecht, Herkunft, Alter, sexueller Orientierung, Religion oder politischer Überzeugung.
- e) Der Verein verurteilt jede Form von Extremismus, Diskriminierung und willkürlicher, körperlicher, politischer oder gesellschaftlicher Gewalt. Der Verein fördert Maßnahmen zur Erlangung einer substantiellen Gleichberechtigung von allen Geschlechteridentitäten und zum Abbau geschlechterdiskriminierender Formen. Sie setzt sich für Möglichkeiten einer Teilnahme jedes Individuums in dem von ihm gewünschten Lebensbereich ohne Unterschied der Geschlechter ein. Der Verein befürwortet lebenslanges Lernen und die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen.
- f) Der Verein will Offenheit und Kritikfähigkeit fördern. Er ist keiner politischen Partei oder Gruppierung zugehörig und fordert Solidarität zwischen allen gesellschaftlichen Gruppen, sowie zwischen den Sprachgruppen des Landes.
- g) Der Verein setzt gegen die Tendenz des Postfaktischen ein und beruft sich in all seinem Handeln auf die Grundlage wissenschaftlich fundierter Meinungen und Fakten, wobei hierbei explizit wissenschaftliche Einzelmeinungen ausgenommen sind.
- h) Der Verein sieht es als selbstverständlich an, weder die Komplexität der Natur noch jene der Gesellschaft in schwarz oder weiß einteilen zu können, und lässt demnach - sofern auf Basis wissenschaftlich haltbarer Argumente und Überlegungen - auch konträre Meinung zu und fördert diese.

2. Mitglieder

2.1 Arten der Mitgliedschaft

Es gibt ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2.2 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und Grundsatz der Nichtdiskriminierung

- a) Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Die beitretende Person erklärt, das Leitbild und das Selbstverständnis des Vereins im Sinne des Art. 1 zu unterstützen.
- b) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages auf das Vereinskonto sowie das Ausfüllen des Mitgliedsformulars.
- c) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen des Art. 2.2, steht der Beitritt zum Verein allen Personen offen, die zur Realisierung der Vereinsziele beitragen möchten; es ist untersagt, die Mitgliedschaft aus diskriminierenden Gründen ethnisch-nationalistischer, religiöser, sexistischer oder sozialer Natur vorzuenthalten.



2.3 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind ordentliche Vereinsmitglieder, welche auf freiwilliger Basis mindestens den dreifachen Mitgliedsbeitrag, der für die übrigen ordentlichen Mitglieder gilt, entrichten. Sie sind diesen in jeder Hinsicht gleichgestellt.

2.4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich dem Verein, dem Land oder der Gesellschaft verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, der Vollversammlung würdige Personen für die Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Vollversammlung beschlossen. Ehrenmitgliedern wird sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht nur dann zuerkannt, wenn sie auch ordentliche Mitglieder sind und demnach dieselben Rechte und Pflichten haben wie letztere.

2.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt oder bei Ausschluss durch die Vollversammlung.
- b) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages.
- c) Voraussetzung für den Ausschluss ist eine grobe Verletzung der Regeln oder Pflichten des Vereins, schädigendes Verhalten gegenüber dem Verein oder der Gesellschaft oder die Unterstützung von Positionen die gegen die Prinzipien der Gleichheit, Demokratie und Toleranz verstoßen.

2.6 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder des Vereins genießen allesamt jegliche Rechte und jede Förderung, die im Sinne dieses Statuts gewährt werden können.
- b) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, die angebotenen Dienste und Hilfen in Anspruch zu nehmen, sowie bei Abstimmungen und Wahlen nach Maßgabe des vorliegenden Statuts von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.
- c) Alle Mitglieder verfügen grundsätzlich über passives Wahlrecht in den Organen des Vereins.
- d) Allen Mitgliedern steht die Einsicht in die Vereinsbücher im Sinne von Art. 8 offen. Sie müssen sich für die Einsichtnahme auf schriftlichem Wege an den Vorsitzenden/die Vorsitzende wenden. Anträgen auf Einsichtnahme, welche sich auf Protokolle, Gesprächsnotizen oder ähnliche Dokumente beziehen, kann nur stattgegeben werden, wenn sie binnen 60 Tagen ab Datum der Sitzung, des Treffens etc., welche bzw. welches protokolliert oder zusammengefasst wurde, beim Vorsitz eingehen. Der/die Vorsitzende definiert die Modalitäten der Einsichtnahme, bezüglich derer auch festgelegt werden kann, dass sie in der Geschäftsstelle des Vereins geschehen muss, und berücksichtigt dabei grundsätzlich die Erfordernisse der antragsstellenden Person.

2.7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den festgelegten Aufgaben entsprechend ihren Möglichkeiten mitzuwirken und zu den gefassten Beschlüssen der zuständigen Vereinsorgane und den gemeinsam erarbeiteten Konzepten zu stehen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.



3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Die Vollversammlung

Der Vorstand

3.1. Die Vollversammlung

3.1.1. Wesen und Funktion

Die Vollversammlung ist die Mitgliederversammlung des Vereins und als solche das zentrale Organ der Willensbildung im Verein.

3.1.2. Zusammensetzung

a) Die Vollversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

b) Bezugnehmend auf die Stimmrechte ist das Prinzip „pro Kopf eine Stimme“ anzuwenden.

d) Zu der Vollversammlung können Ehrengäste sowie Experten eingeladen werden, die ohne Stimmrecht teilnehmen.

3.1.3. Konstituierung und Organisation

Mindestens einmal im Jahr wird die Einladung inklusive Tagesordnung zur Vollversammlung an alle Mitglieder verschickt. Diese können auch auf telematischem Weg abgehalten werden. Weiters ist die Vollversammlung in zweiter Einberufung immer beschlussfähig.

Vereinsausschlüsse, Vereinsauflösungen, sowie Misstrauensanträge können nicht im Dringlichkeitswege in die Tagesordnung eingebracht werden.

3.1.4 Verbot der Stimmenhäufung

Stimmhäufung ist unzulässig. Jede Person kann maximal über eine Stimme verfügen. Auch eine Delegation ist nicht möglich.

3.1.5. Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- a) Bestimmung der Jahresschwerpunkte und der Richtlinien für die gesamte Tätigkeit des Vereins.
- b) Allgemeine Standortbestimmung zu aktuellen und allgemeinspolitischen Fragen;
- c) Entscheidungen zum Statut und zur Finanzordnung des Vereins.
- d) Bestimmungen zum Mitgliedsbeitrag;
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Wahl des/der Vorsitzenden, Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder, sowie deren Abwahl;
- h) Beschlussfassung zu den festgelegten Tagesordnungspunkten;
- i) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Vorstandes.
- k) Auflösung des Vereins
- l) Genehmigung der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes;
- m) Änderung des Statuts
- n) die unveräußerlichen Zuständigkeiten gemäß Artikel 25, Absatz 1 des Kodex des Dritten Sektors

3.1.6. Einberufung der Vollversammlung

a) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende.

- 
- b) Die Einberufung muss mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin ergehen und an alle Mitglieder, Gremien und Funktionsagenden des Vereins übermittelt werden.
- c) Wenn ein Zehntel der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, dies verlangen, ist unter beachtung der obigen Bestimmungen so bald als möglich eine Vollversammlung einzuberufen.

3.1.7. Tagesordnung

- a) Die Tagesordnung wird zusammen mit der Einberufung mitgeteilt und im Vorfeld vom Vorstand erstellt.
- b) Abwahanträge müssen vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die formalen Voraussetzungen gemäß Art. 3.5 gegeben sind.

3.1.8. Beschlussfähigkeit

- a) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- b) In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung auf jeden Fall beschlussfähig.

3.1.9. Abstimmungen in der Vollversammlung

Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, gelten in der Vollversammlung eingebrachte Anträge als angenommen, wenn ihnen die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

3.1.10. Weitere Bestimmungen

- a) Allfällige Fragen zum Sitzungsablauf werden vom Vorsitz entschieden, jedoch können mindestens fünf Mitglieder verlangen, dass über die Frage durch die gesamte Vollversammlung abgestimmt wird.

3.2. Der/ die Vorsitzende

3.2.1. Aufgaben Der/ die Vorsitzende

- a) Der/ die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und ist oberster Leiter/oberste Leiterin sämtlicher Vereinstätigkeit. Er/sie leitet die Vorstandssitzungen und beruft sie ein. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie befugt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, eigenverantwortlich zum Wohle des Vereins zu handeln; die hierbei getroffenen Entscheidungen bedürfen der rückwirkenden Genehmigung des Vorstandes und werden andernfalls ihrer Gültigkeit verlustig. Die Funktion des/ der Vorsitzenden ist als Doppelspitze zusammen mit dem Vizevorsitzenden konstruiert, sämtliche Entscheidungen müssen im Konsens getroffen werden. Die Pflicht zur vorhergehenden Rücksprache im Konsensprinzip entfällt bei Gefahr in Verzug.

- b) Die „Doppelspitze“ hat im Sinne der Rechtlichen Vertretung des Vereins keine Auswirkungen, gesetzlicher Vertreter ist der/die Vorsitzende

3.2.2. Wahl und Einsetzung

- a) Die Wahl des/der Vorsitzenden erfolgt nach Ablauf jeder Amtsperiode, bei Rücktritt des/der amtierenden Vorsitzenden oder bei dessen/deren Ausscheiden aus dem Verein.

- b) Der/die Vorsitzende muss im ersten und zweiten Wahlgang mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt werden; im dritten Wahlgang genügt die



Stimmeneinheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Der/die Vorsitzende bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorsitz gewählt wurde.

Stellt sich nur ein Kandidat/eine Kandidatin zur Verfügung, kann per Akklamation abgestimmt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann jedenfalls eine geheime Wahl fordern; hierfür ernennt die Sitzungsleitung zwei Stimmzähler*innen.

3.2.3. Aufgaben des Vitzevorsitzes.

Der Vizevorsitz tritt nach außen und in allen vereinsinternen belangen als doppelt besetzter Vorsitz auf und ist diesem in allen Belangen gleichgestellt. Die Pflicht zur vorhergehenden Rücksprache im Konsensprinzip entfällt bei Gefahr in Verzug. Er nimmt ebenso die Aufgaben des/der Vorsitzenden laut Art. 3.3.2 war.

3.2.4. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

3.3. Der Vorstand

3.3.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Vizevorsitzenden, dem/der Schriftführung und mindestens zwei bzw. bis zu drei weiteren Mitgliedern.

3.3.2. Aufgaben

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines und als solches für die Umsetzung der von der Vollversammlung gegebenen Richtlinien und die Ausführung von dessen Beschlüssen verantwortlich. Er wird hierbei von der Geschäftsstelle des Vereines unterstützt. Daneben ist der Vorstand insbesondere zuständig für:

- a) Die Verwaltung des Finanzvermögens
- c) Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Beziehungen zu anderen Institutionen;
- d) Planung und Koordination der Vereinstätigkeit auf Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlung oder, bei laufenden Tätigkeiten, in autonomer Fortführung;
- g) Kontrolle der Tätigkeiten des/der dem Vorstand weisungsgebundenen Vorsitzenden;
- h) Aufsicht über die Vereinsbücher im Sinne von Art. 10 sowie die Verwaltung derselben
- i) Alle sonstigen Obliegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
- j) Verwaltung des Verreins

3.3.3. Vorschlag, Wahl und Einsetzung

Der Vorstand wird auf nicht verbindlichen Vorschlag des/der Vorsitzenden hin nach dessen/deren Wahl durch die Vollversammlung kollektiv und mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

3.3.4. Arbeitsweise

a) Der Vorstand hält mindestens viermal jährlich Sitzungen ab, in deren Rahmen Entscheidungen mittels einfacher Mehrheit gefällt werden. Dabei verfügt jedes Vorstandsmitglied über eine Stimme. Es ist bei jeder Vorstandssitzung ein Protokoll anzufertigen, das im entsprechenden Vereinsbuch

hinterlegt wird und über dessen Inhalte die Vollversammlung durch den Vorstand informiert werden muss.

b) Die Abstimmungen im Vorstand können auch digital und per Umlaufbeschluss erfolgen, sofern die Identität der Abstimmenden erkenntlich ist. Der/die Vorsitzende besorgt die Schaffung einer hierfür geeigneten digitalen Infrastruktur.

c) Unter Wahrung der obigen Bestimmungen entscheidet der Vorstand seine Arbeitsweise autonom.

3.3.5. Amtsdauer, Auflösung und Rücktritte

a) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

b) Tritt der/die Vorsitzende zurück, muss auch zur Neuwahl des Vorstandes übergegangen werden.

c) Tritt mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurück, sind Neuwahlen des gesamten Vorstandes nötig; andernfalls werden durch Rücktritt von Vorstandsmitgliedern freigewordene Stellen einzeln und auf Vorschlag des/der Vorsitzenden zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu besetzt, die Wahlvorschläge sind nicht verbindlich.

3.4 Misstrauensantrag und Abwahl des Vorstandes vor Ablauf des Mandates

a) Auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder kann bei einer Vollversammlung, mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Vollversammlungsmitgliedern, dem Vorstand sein Misstrauen erklären. Der Misstrauensantrag ist in die Tagesordnung der Sitzung aufzunehmen. Allfällige Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Vollversammlung können bis zu einer Woche vor dem Sitzungstermin beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand kann einen Misstrauensantrag nur dann ablehnen, wenn er nicht fristgerecht eingegangen ist.

b) Bei Annahme des Misstrauensantrages sind unmittelbar Neuwahlen durchzuführen. Wenn kein neuer Vorstand für eine Neuwahl zur Verfügung steht oder während der gesamten Sitzung keine nötige Mehrheit für einen neuen Vorstand mitsamt eines/einer neuen Vorsitzenden zustande kommt, verbleibt der bemisstraute Vorstand im Amt und der Misstrauensantrag gilt als gescheitert.

3.5. Abwahl von einzelnen Funktionstragenden

a) Es können grundsätzlich auch einzelne Mitglieder des Vorstandes abgewählt werden. Hierfür gelten die Vorschriften von 3.4. sinngemäß.

b) Die freigewordene Stelle bleibt bis zur Neubesetzung vakant.

c) Im Fall der Abwahl des Vorsitzenden müssen auch die restlichen Vorstandsmitglieder neu gewählt werden.

3.6. Allgemeine Rücktrittsregelung



Das Schiedsgericht

3.6.1 Zusammensetzung und Aufgaben

- a) Das Schiedsgericht ist zur Schlichtung von aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, bzw. von Kompetenzkonflikten zwischen Vereinsorganen, berufen.
- b) Die von den Streitparteien ernannten Schiedsrichter*innen sollen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

3.6.2. Schiedsverfahren

Die Einleitung des Schiedsverfahrens erfolgt mittels schriftlicher Ernennung eines Schiedsrichters/einer Schiedsrichterin durch eine der beiden streitführenden Parteien, welche an den Vorsitz zu richten ist und die Streitsache sowie die Gegenpartei benennt. Binnen sieben Tagen fordert der/die Vorsitzende die Gegenpartei auf, innerhalb von sieben Tagen ihrerseits einen Schiedsrichter/eine Schiedsrichterin namhaft zu machen. Nachdem beide SchiedsrichterInnen feststehen, wählen diese binnen sieben Tagen einvernehmlich eine dritte Person, welche als Gerichtsvorsitz das weitere Verfahren leitet. Sofern zwischen den Vertreter/innen der beiden Streitparteien keine Einigung erfolgt, wird im Weiteren vorgegangen, wie es die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorsehen.

3.6.3 Arbeitsweise des Schiedsgerichtes

- a) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei seiner Beratung und Entscheidungsfindung geht das Schiedsgericht nach bestem Wissen und Gewissen, sowie unter Einhaltung der Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit laut Bestimmungen der Zivilprozessordnung, vor.
- b) Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes kann kein Einspruch erhoben werden.
- c) Es kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

4. Vertretung in vereinsfremden Institutionen

- a) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Realisierung ihrer Vereinsziele kann der Verein auf Beschluss der Vollversammlung, Vereinsmitglieder als Vertreter*innen in Institutionen außerhalb des Vereins einsetzen.
- c) Die Vertreter*innen des Vereins üben ihr Amt zugleich eigenständig und in ständigem Austausch mit dem Vorstand aus und sind verpflichtet, der Vollversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit zu informieren. Sie sind verpflichtet, vom Vorstand oder der Vollversammlung gegebene Richtlinien zu beachten, und sich in Abwesenheit von solchen nach bestem Wissen und Gewissen für die Sache des Vereins einzusetzen.

5. Allgemeine Rücktrittsregelung

Allen Inhaber*innen eines Vereinsamtes steht jederzeit der Rücktritt ohne Angabe von Gründen offen. Der Rücktritt ist zunächst dem Vorstand bekanntzugeben und führt zur Neuwahl des frei gewordenen



Die Neuwahl wird vom Vorsitz eingeleitet und erfolgt nach den Bestimmungen, die für das jeweilige Amt gelten.

6. Verankerung des Vereins

6.1. Allgemeine Zuständigkeit des Vorstandes

Fragen, die Verfassung, Organisation, Finanzierung und Mitwirkung von anderen Vereinen bzw. Betreuung von Kontaktpersonen betreffen, werden vom Vorstand von Fall zu Fall und unter Beachtung der Grundsätze dieses Statuts entschieden.

7. Das Kontrollorgan: Zusammensetzung, Amtsdauer und Funktionsweise

a) Falls ernannt, besteht das Kontrollorgan aus einem oder drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung, aber nicht notwendigerweise aus den Reihen der Mitglieder, gewählt werden. Mindestens eines der Mitglieder muss die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

b) Das Kontrollorgan bleibt für vier Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden.

c) Das Kontrollorgan wählt aus den eigenen Reihen einen Präsidenten.

d) Das Kontrollorgan fasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieses Organs eingetragen wird.

e) Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Kontrollorgans wegen Rücktritt oder aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, werden sie durch Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung nachbesetzt.

f) Die Mitglieder des Kontrollorgans, für die Art. 2399 des italienischen Zivilgesetzbuches gilt, müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteilich ausüben. Sie können keine anderen Ämter im Verein bekleiden.

7.1 Befugnisse des Kontrollorgans

a) Das Kontrollorgan hat folgende Aufgaben:

- i. Überwachung der Einhaltung der Gesetze und der Satzung und Kontrolle der Wahrung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung;
- ii. Überwachung der Angemessenheit der Organisationsstruktur, des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems des Vereins und seiner ordnungsgemäßen Funktionsweise;
- iii. Kontrolle der Buchhaltung;



Aufgaben in der Überwachung der Einhaltung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele, unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen der Art. 5, 6, 7 und 8 des x des Dritten Sektors;

Bestätigung darüber, dass die Sozialbilanz nach Maßgabe der ministeriellen Richtlinien ausgearbeitet wurde, auf die in Art. 14 des Kodex verwiesen wird. In der eventuell ausgearbeiteten Sozialbilanz wird über die Ergebnisse dieser Kontrolltätigkeit berichtet;

- vi. Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, in deren Rahmen der Jahresabschlussbericht vorgelegt wird; Recht auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht.
- b) In den in Art. 31, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Fällen kann das Kontrollorgan auch die Rechnungsprüfung vornehmen.
- c) Das Kontrollorgan hat Zugang zu den für die Ausübung des eigenen Mandats relevanten Vereinsunterlagen. Es kann jederzeit Einsicht nehmen oder Kontrollen durchführen und kann sich zu diesem Zweck bei den Vorstandsmitgliedern über den Verlauf der Vereinstätigkeit oder über bestimmte Geschäfte erkundigen.

8. Das Rechnungsprüfungsorgan

- a) Falls ernannt, besteht das Rechnungsprüfungsorgan, aus einem oder drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung, aber nicht notwendigerweise aus den Reihen der Mitglieder, gewählt werden. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans müssen im Register der Wirtschaftsprüfer eingetragen sein.
- b) Das Rechnungsprüfungsorgan bleibt für vier Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden.
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan wählt aus den eigenen Reihen einen Präsidenten.
- d) Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Aufgabe, die Abschlussprüfung durchzuführen.
- e) Das Rechnungsprüfungsorgan verfasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieses Organs eingetragen wird.
- f) Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans wegen Rücktritt oder aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, werden sie durch Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung nachbesetzt.
- g) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie können keine anderen Ämter im Verein bekleiden.

9. Haftung der Vereinsorgane

- a) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften neben dem Verein selbst auch persönlich und als Gesamtschuldner die Personen, die im Namen und für Rechnung des Vereins gehandelt haben.

10. Vereinsbücher und Register

- ## 11. Zweckbestimmung des Vereinsvermögens und Gemeinnützigkeit

- ## 12. Geldmittel

- 14

Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;

Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;

VIII. alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

b) Für die im allgemeinen Interesse geleistete Tätigkeit darf der Verein nur eine Spesenvergütung für die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten erhalten, soweit diese Tätigkeit nicht als eine dem Vereinszweck dienliche Nebentätigkeit mit den Beschränkungen laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors ausgeübt wird.

12.1 Ehrenamtlich Tätige und ehrenamtliche Tätigkeit

a) Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.

b) Der Verein muss die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes Verzeichnis eintragen.

c) Der Verein muss für seine ehrenamtlich Tätigen weiters eine für die ehrenamtliche Tätigkeit geltende Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen.

d) Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger/von der Hilfeempfängerin. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

13. Jahresabschluss

a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

b) Am Ende jedes Geschäftsjahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Letztere muss innerhalb von 120 (hundertzwanzig) Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden, auf jeden Fall aber rechtzeitig, um eine Genehmigung der Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. Juni zu gewährleisten.

c) Der Jahresabschluss muss in den acht Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Mitgliederversammlung am Vereinssitz hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied Einsicht nehmen in das Dokument.



14. Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

a) Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.

b) Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

15. Verweis- und Übergangsbestimmungen

a) Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

b) Bei Unklarheiten in der Umsetzung der Bestimmungen des Statuts obliegt deren Auslegung dem Vorstand. Mit einfacher Mehrheit der Stimmen kann der die Vollversammlung die Auslegung des Vorstandes ändern oder aufheben.

c) Der Mitgliedsbeitrag wird mit 5,00€ festgelegt, dies kann jedoch im Sinne des Artikel 3.1.5 Buchstabe d) von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit abgeändert werden.